

Erläuternder Bericht zum Vorentwurf des Gesetzes über Geoinformation (KGeoIG)

Dieser Bericht ist wie folgt gegliedert:

1	Ausgangslage und Notwendigkeit des Entwurfs	1
2	Vorarbeiten	2
2.1	<i>Erarbeitung der gesetzlichen und reglementarischen Änderungen</i>	2
2.2	<i>Vernehmlassung</i>	2
3	Die wichtigsten Vorschläge der Vorlage	2
4	Auswirkungen der Vorlage	4
4.1	<i>Finanzielle Folgen</i>	4
4.2	<i>Personelle Folgen</i>	5
4.3	<i>Weitere Auswirkungen</i>	5
5	Kommentar der einzelnen Artikel	5

1 AUSGANGSLAGE UND NOTWENDIGKEIT DES ENTWURFS

Mit dem in die Vernehmlassung geschickten Entwurf des Geoinformationsgesetzes sollen die Gesetzgebungsstruktur im Bereich der amtlichen Vermessung und der Geoinformation vereinfacht und die Erlasse verständlicher gemacht sowie aktualisiert werden, um den jüngsten bundesrechtlichen Entwicklungen und der kantonalen Praxis Rechnung zu tragen. Allerdings sind auch auf Bundesebene die Aktualisierungen immer noch im Gang. Sie betreffen insbesondere das eidgenössische Geodatenmodell der amtlichen Vermessung, die Geologie und den Leitungskataster. Diese bundesrechtlichen Änderungen werden wahrscheinlich zu weiteren, über den vorliegenden Entwurf hinausgehenden zusätzlichen Gesetzgebungsanpassungen führen, die allerdings das kantonale Geoinformationsgesetz nicht berühren, sondern nur die Erlasse auf Reglementsstufe betreffen dürften.

Derzeit sind auf kantonaler Ebene die Bereiche amtliche Vermessung und Geoinformation in zwei voneinander unabhängigen Gesetzen geregelt, und zwar im Gesetz vom 7. November 2003 über die amtliche Vermessung (AVG; SGF 214.6.1) und im Gesetz vom 8. November 2012 über Geoinformation (KGeoIG; SGF 214.7.1) sowie in Ausführungsbestimmungen, die insbesondere im Reglement vom 22. März 2005 über die amtliche Vermessung verankert sind (AVR; SGF 214.6.11). Die Ausführungsbestimmungen des Gesetzes über Geoinformation sind noch nicht verabschiedet worden.

Auf Bundesebene hat der Gesetzgeber am 5. Oktober 2007 das Gesetz über Geoinformation verabschiedet (GeoIG; SR 510.62), das insbesondere die amtliche Vermessung und den Kataster der

öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen regelt. Der Bundesrat sowie die zuständigen ihm untergeordneten Verwaltungsbehörden haben die für die verschiedenen Spezialbereiche geltenden Bestimmungen verabschiedet oder geändert (Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung [VAV; SR 211.432.2], Verordnung vom 21. Mai 2008 über Geoinformation [GeoIV; SR 510.620], Verordnung vom 2. September 2009 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen [ÖREBKV; SR 510.622.4], Verordnung vom 21. Mai 2008 über die geografischen Namen [GeoNV; RS 510.625] usw.).

In der Vernehmlassungsvorlage wird vorgeschlagen, die Struktur der kantonalen Bestimmungen an die Struktur des Bundesrechts anzulehnen. Das geltende kantonale Gesetz über die amtliche Vermessung soll aufgehoben werden, und im neuen Geoinformationsgesetz werden die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für den Bereich der Geoinformation sowie die gesetzlichen Bestimmungen für die spezifischen Bereiche der amtlichen Vermessung, des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und des Leitungskatasters verankert sein. Die administrativen und technischen Ausführungsbestimmungen für die verschiedenen Bereiche der Geoinformation werden Gegenstand von zwei separaten Verordnungen des Staatsrates oder auch von Richtlinien des Amtes für Geoinformation sein.

Um den Leserinnen und Lesern die Tragweite der neuen Bestimmungen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens bestmöglich aufzuzeigen, werden gleichzeitig mit dem Gesetzesvorentwurf ein Entwurf der Verordnung über die Geoinformation und ein Entwurf der Verordnung über die amtliche Vermessung in die Vernehmlassung geschickt.

2 VORARBEITEN

2.1 Erarbeitung der gesetzlichen und reglementarischen Änderungen

Diese Gesetzes- und Verordnungsentwürfe wurden von einer Arbeitsgruppe bestehend aus internen Mitarbeitenden der Kantonsverwaltung, Vertreterinnen und Vertretern des Freiburger Gemeindeverbands und der Vereinigung der Freiburger Geometer erarbeitet.

2.2 Vernehmlassung

Der Staatsrat hat die Finanzdirektion am 2. November 2022 ermächtigt, den Gesetzesvorentwurf und die dazugehörigen Verordnungsentwürfe bei den Direktionen des Staatsrats, den politischen Parteien und den betroffenen Kreisen in die Vernehmlassung zu schicken.

Das Vernehmlassungsverfahren dauert vom 4. November 2022 bis 17. Februar 2023.

3 DIE WICHTIGSTEN VORSCHLÄGE DER VORLAGE

Die hauptsächlichen Änderungen gegenüber der geltenden Regelung wurden im Bereich der Gesetzgebung über die amtliche Vermessung vorgenommen. Materiell ändert die Vernehmlassungsvorlage nichts an den Bestimmungen des geltenden Geoinformationsgesetzes, abgesehen davon, dass die Geobasisdaten frei zugänglich und nutzbar sein sollen und der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) amtliches Publikationsorgan sein kann.

Im Bereich amtliche Vermessung sind die folgenden Punkte zu erwähnen:

Finanzierung der amtlichen Vermessung

In der Praxis sind die Geodaten der amtlichen Vermessung seit dem 1. Januar 2021 frei zugänglich. Aus Gründen der Transparenz ist diese Kostenfreiheit in den Gesetzesvorentwurf aufgenommen worden; die Bestimmungen des Gesetzes über die amtliche Vermessung, die Gebühren für die Weitergabe von Daten vorsahen, sind also im Entwurf nicht mehr enthalten.

Darüber hinaus ist die derzeitige Praxis der Verrechnung von Leistungen in der Nachführung der amtlichen Vermessung ebenfalls gesetzlich verankert. Die Anwendung der Honorarordnung 33 (HO33), Version 2018, genehmigt von der Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen (KGK) und vom Verband der Ingenieur-Geometer Schweiz (IGS), wird die Anwendung der geltenden Bestimmungen ersetzen, die zum Teil noch auf das Jahr 1974 zurückgehen.

Um die Vollständigkeit und Aktualität des Inhalts der Geodaten der amtlichen Vermessung gemäss dem Bauhandbuch und den eidgenössischen Richtlinien über den Detaillierungsgrad in der amtlichen Vermessung zu gewährleisten, wird der bisherige Tarif für die Katasterkosten schliesslich auch auf Bauten und Anlagen ausgedehnt, die damit nicht mehr auf Gebäude beschränkt sind (neu: Kostentarif für die Mutation von baubewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen) (s. Kommentare zu Art. 71 KAVV-Entwurf). Diese Erweiterung betrifft vor allem Kunstbauten, private Swimmingpools sowie gewisse Aussenanlagen. Sie wird erleichtert dank der Synergien, die mit der Informatikanwendung für die Erfassung, die Nachbearbeitung und die elektronische Verwaltung der Baubewilligungsgesuche (FRIAC) geschaffen wurden.

Beschleunigung der Verfahren

Mehrere Bestimmungen des Entwurfs zielen darauf ab, die Bearbeitung bestimmter Aufgaben zu beschleunigen oder die Bearbeitungszeit zu verkürzen, mit dem Ziel, die aktuellsten Geodaten bereitzustellen. Im Fokus steht vor allem die Problematik der nicht beim Grundbuch angemeldeten Mutationsverbale:

Die Fristen für die Grundbuchanmeldung laufender Nachführungen der amtlichen Vermessung werden verkürzt. Derzeit muss die Nachführung innerhalb einer Frist von drei Jahren im Grundbuch verlangt werden, die um drei weitere Jahre verlängert werden kann (Art. 94 AVG). Nach dem Entwurf soll diese Frist auf ein Jahr nach Erstellung des Grenzmutationsverbals verkürzt werden, mit einer möglichen Verlängerung um höchstens sechs Monate (Art. 58 KAVV-Entwurf).

Die Mutation von Bauten muss gemäss Entwurf innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgen (Art. 67 Abs. 2 KAVV-Entwurf), während nach geltendem Recht (Art. 86 AVG) diese Mutation lediglich innert nützlicher Frist durchgeführt werden muss.

Befugnis der Geometerinnen und Geometer, die Unterschriften auf den Grenzmutationsverbalen zu beglaubigen

Im Bestreben um Vereinfachung des Verfahrens verleiht der Entwurf den amtlichen Geometerinnen und Geometern die Befugnis, die Unterschriften auf den von ihnen ausgestellten Grenzmutationsverbalen sowie falls nötig die entsprechenden Vollmachten zu beglaubigen.

Erstellung des Leitungskatasters

Im Gesetzesentwurf wird der Leitungskataster aufgenommen. Die Bestimmungen sollen es ermöglichen, die bestehenden Geodaten zusammenzuführen und die Umsetzung des Katasters auf nationaler Ebene zu beschleunigen. Mehrere Kantone verfügen bereits über einen solchen Kataster, und die bundesrechtlichen Grundlagen werden derzeit erarbeitet.

Vereinfachung der Rechtsmittel

Das geltende Gesetz enthält mehrere Bestimmungen, die unnötigerweise die Grundsätze des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) wiederholen (Art. 62 ff. AVG). Diese Bestimmungen werden im Entwurf nicht aufgegriffen, da das VRG in jedem Fall anwendbar ist, wenn es keine abweichenden gesetzlichen Bestimmungen gibt.

Das geltende Gesetz weicht übrigens in mehreren Punkten vom VRG ab (direkte Beschwerde ans Kantonsgericht gegen gewisse Entscheide des Amts [Art. 17 AVG], Einsprache bei der Direktion gegen gewisse Entscheide des Amts [Art. 74 AVG]). Ein solches System der abweichenden Rechtsmittel ist nicht gerechtfertigt. Der Entwurf verweist daher lediglich auf die Bestimmungen des VRG (allfällige Einsprachen sind bei der Behörde einzureichen, die den Entscheid gefällt hat; Entscheide des Amts für Geoinformation können bei der Finanzdirektion angefochten werden, deren Entscheide ihrerseits beim Kantonsgericht angefochten werden können).

Bereinigung überholter Bestimmungen

Schliesslich soll mit dieser Revision die Gelegenheit genutzt werden, überholte Bestimmungen zu bereinigen (gewisse Bestimmungen über Ersterhebungen sowie übergangsrechtliche Bestimmungen, die gegenstandslos geworden sind).

Klärung der Aufgabenteilung

Das Revisionsvorhaben hat die Gelegenheit geboten, die Aufgabenverteilung zwischen den verschiedenen im Bereich der Geoinformation tätigen Stellen zu analysieren. Es hat sich gezeigt, dass die geltenden Bestimmungen zufriedenstellend sind, und es wurde keine wesentliche Änderung für notwendig befunden. Insbesondere wurde es nicht als notwendig oder sinnvoll erachtet, den Gemeinden mehr Aufgaben zu übertragen.

Der ÖREB-Kataster als amtliches Publikationsorgan

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der ÖREB-Kataster als amtliches Publikationsorgan für die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen genutzt werden kann. Konkret soll – wenn es die Spezialgesetzgebung vorsieht – das amtliche Publikationsorgan (das Amtsblatt des Kantons Freiburg) einen Verweis auf den ÖREB-Kataster enthalten, wo die betreffenden Informationen, das heisst die Geodaten und entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen bei der öffentlichen Auflage eingesehen werden können.

4 AUSWIRKUNGEN DER VORLAGE

4.1 Finanzielle Folgen

Es ist mit gewissen finanziellen Folgen zu rechnen. Sie fallen jedoch kaum ins Gewicht und lassen sich nur schwer abschätzen.

Die Unentgeltlichkeit der Geodaten und die daraus resultierenden Einnahmehausfälle werden durch die Einsparung von Arbeitskräften ausgeglichen, die zuvor für Aufgaben wie die Bereitstellung von Geodaten, Rechnungstellung und administrative Nachbearbeitung eingesetzt wurden. Die finanziellen Auswirkungen sind sogar positiv, wenn man berücksichtigt, dass durch die Wahl einer Open Government Data-Strategie auf die Einrichtung eines Geodatenextraktors mit Rechnungsmodul verzichtet werden konnte, was schätzungsweise 200 000 Franken und mindestens 20 000 Franken für die jährliche Wartung gekostet hätte.

Die Ausdehnung des Tarifs der Kosten für die Mutation der Gebäude auf sämtliche Bauten und Anlagen dürfte ihrerseits ein Nullsummenspiel sein. Die wenigen verfügbaren und hochgerechneten Zahlen deuten nämlich auf Mehreinnahmen von etwa 50 000 Franken hin, die durch die Vergütung der patentierten Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer, die die Arbeiten durchgeführt haben, wieder absorbiert werden.

4.2 Personelle Folgen

Der Vernehmlassungsentwurf hat keine personellen Folgen. Die Mitarbeitenden des Amts für Geoinformation können sich dadurch jedoch einiger Aufgaben von geringer Wertschöpfung entledigen und sich auf grössere Projekte konzentrieren, die das Angebot und die Qualität der den Bürgerinnen und Bürgern bereitgestellten Geodaten verbessern werden.

4.3 Weitere Auswirkungen

Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden. Die Bestimmungen über die Gemeinden, d.h. über die Verteilung der Kosten der amtlichen Vermessung und über die Zuständigkeit für die Benennung von Gemeinden, Ortschaften und Strassen, bringen Klarheit, haben aber keinen Einfluss auf die heutige Praxis.

Der Entwurf hat keine direkten Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass Geodaten es ermöglichen, bestimmte Phänomene zu kartografieren, und daher nützlich sind, wenn Entscheidungen im Zusammenhang mit der Frage der nachhaltigen Entwicklung getroffen werden müssen.

Er entspricht der Kantonsverfassung und dem Bundesrecht und ist hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem EU-Recht unproblematisch.

5 KOMMENTAR DER EINZELNEN ARTIKEL

Der Entwurf ist in sieben Abschnitte gegliedert:

- Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 und 2)
- Geodatenbearbeitung (Art. 3-9)
- Amtliche Vermessung (Art. 10-30)
- Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (Art. 31-33)
- Leitungskataster (Art. 34-36)
- Verfahren und Rechtsmittel (Art. 37)
- Übergangsbestimmungen (Art. 38-41)

Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 und 2)

Artikel 1

In dieser Bestimmung werden Gegenstand und Zweck des Gesetzes genannt.

In Absatz 1 wird festgestellt, dass der Entwurf ein Ausführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Geoinformation ist. Im Bundesrecht sind die «grundlegenden» Bestimmungen verankert, den Kantonen wird jedoch ein gewisser Spielraum bezüglich Organisation und Umsetzung eingeräumt (organisatorische Strukturen und Methoden). Die Vorlage bewegt sich in diesem beschränkten Rahmen. Das Gesetz und seine Ausführungsverordnungen führen soweit nötig und unter Beachtung

des Subsidiaritätsprinzips die bundesrechtlichen Bestimmungen weiter aus (zuständige Behörden, Verfahren, technische Normen usw.).

Nach Absatz 2 bezweckt das Gesetz, die Bearbeitung von Geobasisdaten im gesamten Kantonsgebiet sicherzustellen.

Dieser Zweck wird in Absatz 3 konkretisiert. Die Bearbeitung von Geobasisdaten im gesamten Kantonsgebiet setzt die Annahme von Bestimmungen über das Erheben, Nachführen, Verwalten und die Nutzung von Geobasisdaten (Bst. a), die amtliche Vermessung (Bst. b), den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (Bst. c) und den Leitungskataster (Bst. d) voraus.

Wie schon gesagt sind diese vier Bereiche Gegenstand verschiedener Kapitel des Gesetzes. Auf reglementarischer Ebene sind zwei Verordnungen vorgesehen. Die Geoinformationsverordnung wird Vorschriften über die Bearbeitung der Geobasisdaten, über den ÖREB-Kataster und über den Leitungskataster sowie zwei ergänzende Anhänge mit der Liste der Geobasisdaten enthalten. Die Ausführungsbestimmungen zur amtlichen Vermessung werden in einer separaten Verordnung geregelt, nämlich in der Verordnung über die amtliche Vermessung.

Artikel 2

Artikel 2 definiert den Geltungsbereich des Gesetzes. Das Gesetz gilt für die Geobasisdaten des Bundesrechts in der Zuständigkeit des Kantons oder der Gemeinden sowie für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts.

	Bundesrecht <i>droit fédéral</i> diritto federale <i>dretg federal</i>	Kantonsrecht <i>droit cantonal</i> diritto cantonale <i>dretg chantunala</i>	Gemeinderecht <i>droit communal</i> diritto comunale <i>dretg cuminal</i>
Zuständigkeit Bund <i>compétence fédérale</i> competenza federale <i>cumpetenzza federala</i>	I	X	X
Zuständigkeit Kanton <i>compétence cantonale</i> competenza cantonale <i>cumpetenzza chantunala</i>	II	IV	X
Zuständigkeit Gemeinde <i>compétence communale</i> competenza comunale <i>cumpetenzza cuminala</i>	III	V	VI

Die Geodaten des Bundesrechts in der Zuständigkeit des Bundes und die Geodaten des kommunalen Rechts fallen nicht darunter. Die Gemeinden können jedoch auf freiwilliger Basis die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Grundsätze anwenden, wenn sie dies für zweckmässig und nützlich halten.

Der Begriff der Geodaten wird in Artikel 3 Abs. 1 Bst. a GeoIG definiert. Es sind «raumbezogene Daten, die mit einem bestimmten Zeitbezug die Ausdehnung und Eigenschaften bestimmter Räume und Objekte beschreiben, insbesondere deren Lage, Beschaffenheit, Nutzung und Rechtsverhältnisse». Nach Artikel 3 Abs. 1 Bst. c GeoIG sind Geobasisdaten «Geodaten, die auf einem rechtsetzenden Erlass des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde beruhen». Dazu gehören beispielsweise:

- für die Geodaten des Bundesrechts in der Zuständigkeit des Bundes (mit Angabe der zuständigen Stelle des Bundes): «Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung» (BAFU), «Antennenkataster der Anlagen der öffentlichen Mobilfunknetze» (BAKOM);
- für die Geodaten des Bundesrechts in der Zuständigkeit des Kantons (mit Angabe der zuständigen Stelle des Kantons [und des Bundes]): «Kataster der belasteten Standorte» (AfU [BAFU]), «Landwirtschaftliche Kulturflächen» (LwA [BLW]);
- für die Geodaten des Bundesrechts in der Zuständigkeit der Gemeinden (mit Angabe der zuständigen Stelle des Kantons [und des Bundes]): «Kommunale Nutzungsplanung» (BRPA [ARE]), «Kommunale Entwässerungsplanung GEP» (AfU [BAFU]);
- für die Geodaten des kantonalen Rechts in der Zuständigkeit des Kantons (mit Angabe der zuständigen Stelle): «Inventar der Sportanlagen» (SpA), «Forstreviere» (WNA);
- für die Geodaten des kantonalen Rechts in der Zuständigkeit der Gemeinden (mit Angabe der zuständigen kantonalen Stelle): «Geodaten des Richtplans des Einzugsgebiets» (AfU), «Hundeverbotszonen und Zonen mit Leinenzwang» (LSVW);
- für die Geodaten des kommunalen Rechts (Beispiele für die Gemeinde Freiburg): «Zonen mit beschränkter Parkierzeit», «Foodtruck-Standorte».

Geodatenbearbeitung (Art. 3-9)

Die Artikel 3-9 des Entwurfs greifen mit formalen Anpassungen die Artikel 1-8 des gegenwärtig geltenden KGeoIG auf. Die neuen Vorschriften enthalten nur eine grundlegende Änderung. Derzeit sind Zugang und Nutzung der Geobasisdaten gebührenpflichtig. Künftig wird dies gemäss Artikel 7 grundsätzlich nicht mehr der Fall sein.

Artikel 3

Im Bundesrecht ist die Bearbeitung der Geobasisdaten im Detail geregelt. Da die Kantone hier keinen Handlungsspielraum haben, genügt der Verweis auf die einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften (s. Erlasse unter SR 510.62 ff.), insbesondere GeoIG und GeoIV.

Artikel 4

Nach Bundesrecht besteht ein Zutrittsrecht zu privaten Grundstücken für die Erfassung und Nachführung von Geobasisdaten des Bundesrechts, insbesondere der Daten der amtlichen Vermessung (Art. 20 GeoIG). Um eine Lücke zu schliessen, wird in Artikel 4 festgelegt, dass Artikel 20 GeoIG für die Erhebung und Nachführung der kantonalen Geobasisdaten sinngemäss gilt.

Artikel 5

Die bundesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jene der GeoIV, auf die Artikel 3 verweist, erfordern gewisse technische Ausführungsbestimmungen. Gemäss dem Grundsatz der Normenhierarchie überträgt der Entwurf dem Staatsrat und der Verwaltung die Befugnis, diese Bestimmungen in einem oder mehreren nachrangigen Rechtsakten zu erlassen. Bei der Verabschiedung dieser Bestimmungen werden die Behörden zurückhaltend sein. Insbesondere sollte auf bestimmte Anforderungen verzichtet werden, auch wenn sie absolut gesehen wünschenswert sind, wenn das Kosten-Nutzen-Verhältnis nicht überzeugend ist.

Artikel 6

Wie im Bundesrecht (s. Anhang GeoIV) werden die Geobasisdaten gemäss diesem Gesetz in zwei Katalogen aufgeführt, wobei der erste die Geobasisdaten des Bundesrechts in der Zuständigkeit des

Kantons oder der Gemeinden beinhaltet und der zweite die Geobasisdaten des kantonalen Rechts (s. Tabelle *in* Kommentar zu Art. 2).

Es wird Sache des Staatsrats sein, den genauen Inhalt dieser Kataloge zu bestimmen. Der Gesetzesentwurf legt allerdings den Mindestinhalt fest. Die den Daten entsprechenden Rechtsgrundlagen sowie die zuständigen Stellen sind zwingend anzugeben.

Artikel 7

Im Gegensatz zum geltenden Recht sieht Artikel 7 des Entwurfs vor, dass der Zugang zu den Geobasisdaten und deren Nutzung unentgeltlich sind. Die Geodaten sollen tatsächlich nur noch über Geodienste zur Verfügung gestellt werden, was den Staat nicht mehr kostet und keine Gebührenzahlungen rechtfertigt. Nach Artikel 3 Abs. 1 Bst. j GeoIG sind Geodienste vernetzbare Anwendungen, welche die Nutzung von elektronischen Dienstleistungen im Bereich der Geodaten vereinfachen und Geodaten in strukturierter Form zugänglich machen. Sie bieten stets die aktuelle Version der Geodaten an. So erhalten die Nutzerinnen und Nutzer bei jeder Verbindung verlässliche und genaue Geodaten. Die Aktualisierung der Geodaten wird vom Anbieter auf dem Bereitstellungsserver durchgeführt. Der Einsatz von Geodiensten wertet die Kompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf und entlastet sie von mühsamen Datenabgaben, so dass sie sich auf ihre Hauptaufgaben konzentrieren können.

Offene öffentliche Daten haben insbesondere folgende Vorteile:

- > Einfacherer Zugang und vermehrte Nutzung von Geobasisdaten;
- > Erfüllung der Erwartungen der Nutzerinnen und Nutzer, Ankurbelung der Wirtschaft durch neue Produkte, Anwendungen und Dienstleistungen;
- > weniger Bürokratie und Ressourceneinsparungen bei der Datenabgabe;
- > Harmonisierung der Verwaltungs- und Verbreitungsgrundsätze innerhalb der kantonalen Verwaltung.

Die grundsätzliche Gebührenbefreiung gilt jedoch nicht für Geodaten, die nicht über einen Geodienst veröffentlicht werden, sondern auf Einzelanfrage der interessierten Personen über einen bestimmten Dienst bereitgestellt werden, wenn eine besondere Bestimmung die Erhebung von Gebühren vorsieht. Dies ist beispielsweise bei den Grundbuchdaten der Fall.

Absatz 3 übernimmt Artikel 5 des geltenden KGeoIG.

Artikel 8

Artikel 8 des Entwurfs ändert nichts an den geltenden Bestimmungen über den Datenaustausch zwischen Behörden. Die bundesrechtlichen Bestimmungen, auf die verwiesen wird, sind die Artikel 37 ff. GeoIV.

Übrigens braucht in Anwendung von Artikel 14 GeoIG und dem Vertrag zwischen dem Bund und den Kantonen betreffend die Abgeltung und die Modalitäten des Austauschs von Geobasisdaten des Bundesrechts unter Behörden (SR 510.620.3), die sinngemäss gilt, nicht mehr ausdrücklich darauf hingewiesen zu werden, dass der Austausch von Geodaten zwischen Behörden unentgeltlich ist.

Artikel 9

Angesichts der technischen Möglichkeiten ist nicht auszuschliessen, dass die Bearbeitung bestimmter Geodaten im Geoinformationssystem Datenschutzfragen aufwirft. Artikel 9 weist darauf hin, dass in solchen Fällen die Datenschutzbestimmungen gelten.

Amtliche Vermessung (Art. 10-30)

In diesem Abschnitt sind die besonderen gesetzlichen Bestimmungen für die amtliche Vermessung verankert. Dabei ist zu beachten, dass die allgemeinen Bestimmungen über Geoinformation (Kapitel 1 und 6 des Gesetzesentwurfs) auch für den Bereich der amtlichen Vermessung gelten, da die Daten der amtlichen Vermessung Geobasisdaten des Bundesrechts in der Zuständigkeit des Kantons sind.

Dieser Abschnitt des Entwurfs ist in vier Unterabschnitte unterteilt:

- Allgemeine Bestimmungen;
- Von den amtlichen Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometern ausgefertigte öffentliche Urkunden;
- Grenzvereinfachungen und -berichtigungen;
- Finanzierung der amtlichen Vermessung.

Artikel 10

Absatz 1 sieht entsprechend der Systematik des Bundes vor, dass die Bestimmungen über die amtliche Vermessung grundsätzlich Verordnungscharakter haben und daher in einer vom Staatsrat erlassenen Verordnung verankert werden. Anders als das derzeitige AVG, das eine Reihe von Bestimmungen technischer und administrativer Art enthält, beschränkt sich der Entwurf also auf die Bestimmungen, die wirklich rechtlicher Natur sind und aus Gründen der demokratischen Legitimation vom Grossen Rat verabschiedet werden müssen.

Absatz 2 listet die wichtigsten Punkte auf, die auf dem Verordnungsweg geregelt werden müssen, und zwar:

- Bestimmungen über die Organisation der amtlichen Vermessung;
- zusätzliche Bestimmungen zum Bundesrecht über den Inhalt der amtlichen Vermessung;
- Bestimmungen über das anwendbare Verfahren für Hoheitsgrenzberichtigungen und bei Gemeindegemeinschaften sowie die Übernahme der entsprechenden Kosten;
- Bestimmungen zusätzlich zum Bundesrecht über die Durchführung der amtlichen Vermessung (Ersterhebung, Erneuerung und Nachführung);
- Ausführungsbestimmungen über die Finanzierung der amtlichen Vermessung.

Artikel 11

Artikel 11 regelt die Befugnisse der Gemeinden im Bereich amtliche Vermessung.

Absatz 1 erteilt den Gemeinden die Befugnis, die Namen von Gemeinden (vgl. Art. 7 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden; SGF 140.1), Ortschaften und Strassen sowie die Gebäudenummern zu bestimmen.

Die Gemeinden können diese Namen nicht frei bestimmen, sondern müssen sich an die Bestimmungen der GeoNV und insbesondere an die Empfehlungen des Bundesamts für Landestopografie und des Bundesamts für Statistik halten (s. Art. 5 GeoNV).

Wie nach geltendem Recht (Art. 25a AVG) soll das Amt für Geoinformation die Entscheide der Gemeinden mit Beschwerde an den Staatsrat anfechten können.

Der Entwurf schlägt hingegen die Aufhebung des Beschwerderechts der Nomenklaturkommission gegen Entscheide der Gemeinde vor (s. Art. 25a AVG). Der Vorschlag, dieses Recht aufzuheben, beruht auf Artikel 9 GeoNV, wonach die Nomenklaturkommission Fachstelle des Kantons für die geografischen Namen der amtlichen Vermessung ist. Für die geografischen Namen der amtlichen Vermessung ist das Amt für Geoinformation zuständig (Art. 8 GeoNV). Das Bundesrecht überträgt

den Nomenklaturkommissionen jedoch keine Kompetenzen in Bezug auf kommunale Aufgaben (Gemeinde- und Ortsnamen, Strassen- und Gebäudenummern usw.). Ausserdem können die Nomenklaturkommissionen nach besagtem Artikel 9 GeoNV lediglich Empfehlungen abgeben. Die Befugnisse, die den Nomenklaturkommissionen durch das geltende Gesetz eingeräumt werden, gehen über die im Bundesrecht vorgesehenen Befugnisse hinaus. Diese Revision soll genutzt werden, um die kantonale Gesetzgebung an die bundesrechtlichen Vorschriften anzupassen.

S. auch Kommentar zu Artikel 16 und 17 weiter unten.

Absatz 3 überträgt dem Staatsrat die Kompetenz, die weiteren Befugnisse der Gemeinden im Bereich amtliche Vermessung zu regeln. Es geht um die folgenden Bestimmungen des Entwurfs der Verordnung über die amtliche Vermessung (KAVV):

- Artikel 23 KAVV: Hoheitsgrenzänderungsvereinbarung;
- Artikel 24 KAVV: Grenzmaterialisierung mit besonderen Grenzzeichen;
- Artikel 25 KAVV: Zusammenführung der Kataster der zusammengeschlossenen Gemeinden und Übernahme der entsprechenden Kosten;
- Artikel 26 KAVV: Genehmigung des Inventarplans der öffentlichen Sachen;
- Artikel 28, 43 und 47 f. KAVV: Unterstützung der beauftragten Geometer/innen für das Auflageverfahren (Mitteilung an die Eigentümerinnen und Eigentümer, Auskunft am Schalter, Entgegennahme von Beschwerden und Weiterleitung an die beauftragten Geometer/innen, ...);
- Artikel 67 KAVV: Möglichkeit der Gemeinden und Dritter, die Mutation von Bauten und Anlagen in Auftrag zu geben.

Artikel 12-15

In Artikel 12-15 sind die Vorschriften über die Einsetzung, die Zusammensetzung, die Unabhängigkeit, die Aufsicht und die Arbeitsweise der Rekurskommission für die Ersterhebung und die Erneuerung aufgeführt. Die Bestimmungen des Gesetzentwurfs sind materiell eine Synthese der Bestimmungen des geltenden Gesetzes, jedoch mit folgenden Präzisierungen.

Derzeit nennt sich diese Kommission «Rekurskommission für die Ersterhebung». Aus Gründen der Transparenz wird vorgeschlagen, diese Bezeichnung mit dem Zusatz «Erneuerung» zu ergänzen. Aufgrund des Fortschritts der Vermessungsarbeiten im Kanton Freiburg werden die von der Kommission bearbeiteten Fälle mittelfristig hauptsächlich mit Erneuerungswerken verbunden sein.

Im Vergleich zum geltenden Gesetz wird die Mitgliederzahl der Kommission verringert. Gegenwärtig besteht die Kommission nach Artikel 6 Abs. 2 AVG aus sechs Beisitzerinnen und Beisitzern. In der Praxis hat sich gezeigt, dass diese Anzahl von Mitgliedern nicht gerechtfertigt ist. Artikel 12 Abs. 3 des Entwurfs sieht nur noch vier Beisitzer/innen vor.

Das geltende Gesetz legt nicht fest, wie die Sekretärin oder der Sekretär der Kommission und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter zu ernennen sind. Der Entwurf schliesst diese Lücke und verleiht der Finanzdirektion die Zuständigkeit, diese Personen zu bestimmen. Die Ernennung ist für eine Amtsperiode von fünf Jahren vorgesehen. Ohne anderslautende Bestimmung im Gesetz ist sie erneuerbar.

Die Bestimmungen über das Verfahren und die Rechtsmittel sind ebenfalls vereinfacht worden, s. Artikel 37 des Entwurfs mit entsprechendem Kommentar.

Artikel 16 und 17

Artikel 16 und 17 enthalten Bestimmungen über die Nomenklaturkommissionen. Sie greifen die Grundsätze des geltenden Rechts auf, allerdings mit den folgenden Änderungen.

Artikel 16 Abs. 2: Die Zusammensetzung der Nomenklaturkommissionen wird vereinfacht: vier Mitglieder statt drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder.

Artikel 17: Die Bestimmungen über die Befugnisse dieser Kommissionen werden ebenfalls vereinfacht und mit dem Bundesrecht in Übereinstimmung gebracht. Diesbezüglich ist auch darauf hinzuweisen, dass es nach Artikel 9 Abs. 3 GeoNV Aufgabe der Nomenklaturkommissionen ist, die geografischen Namen der amtlichen Vermessung beim Erheben und Nachführen auf ihre sprachliche Richtigkeit und Übereinstimmung mit den vom Bundesamt für Landestopografie erlassenen Vollzugsregelungen zu überprüfen und ihren Befund und ihre Empfehlungen der zuständigen Stelle mitzuteilen.

Die Befugnisse der Nomenklaturkommissionen sind damit nach Bundesrecht auf die Abgabe von Empfehlungen beschränkt. Ausserdem ist ihr Zuständigkeitsbereich jener der «geografischen Namen der amtlichen Vermessung». Dieser Begriff deckt ganz besondere Elemente der amtlichen Vermessung ab, die ausschliesslich in die Zuständigkeit des Amtes für Geoinformation fallen und sich von den Elementen in der Zuständigkeit der Gemeinden unterscheiden (s. Art. 3 GeoNV). Aus einer strengen Auslegung des Bundesrechts ergibt sich, dass die Empfehlungen der Nomenklaturkommissionen nicht an die Gemeinden, sondern nur ans Amt für Geoinformation gerichtet sind.

Im Einklang mit dem Bundesrecht schafft der Entwurf Klarheit: Er hebt die Entscheidungs- und Beschwerdebefugnis der Nomenklaturkommissionen auf und beschränkt ihren Zuständigkeitsbereich auf die «geografischen Namen der amtlichen Vermessung», das heisst die Namen der topografischen Objekte, die in den Informationsebenen Nomenklatur (Flurnamen, Ortsnamen und Geländenamen), Bodenbedeckung und Einzelobjekte verwendet werden (s. Art. 3 Bst. b GeoNV).

S. auch Kommentar zu Artikel 11 weiter oben.

Artikel 18 - 25

In den Artikeln 18-25 sind die Voraussetzungen festgeschrieben, unter denen die amtlichen Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer öffentliche Urkunden ausfertigen können. Diese Befugnis für die amtlichen Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer besteht schon jetzt nach geltendem Recht (s. Art. 32 ff. AVG). Der Entwurf restrukturiert die entsprechenden Bestimmungen, ohne materielle Änderungen.

Nach Artikel 18 sind nur amtliche Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer, also die Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer mit einem vom Staatsrat ausgestellten kantonalen Patent zur Ausfertigung öffentlicher Urkunden befugt.

Artikel 19 Abs. 1 und 2 beschränkt die Befugnis der amtlichen Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer für die Ausfertigung solcher Urkunden auf die von der Spezialgesetzgebung vorgesehen Fälle (s. Art. 41^{bis} des Strassengesetzes vom 15. Dezember 1967 [StrG; SGF 741.1], künftig ersetzt durch Art. 108 des Mobilitätsgesetzes vom 5. November 2021 [MobG; ASF 2021_147], sowie die Art. 32 des Gewässergesetzes vom 18. Dezember 2009 [GewG; SGF 812.1], 106 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008 [(RPBG; SGF 710.1] und 149 des Gesetz vom 30. Mai 1990 über die Bodenverbesserungen [BVG; SGF 917.1] sowie auf die folgenden drei Fälle:

- Eigentumsübertragungen von geringer Bedeutung,
- Errichtung und Änderung gewisser Dienstbarkeiten und
- Beglaubigung von Unterschriften

Die ersten beiden Begriffe werden in reglementarischen Bestimmungen präzisiert (s. Art. 60 und 61 KAVV-Entwurf).

Was den Begriff der Eigentumsübertragungen von geringer Bedeutung betrifft, die von den amtlichen Ingenieur-Geometerinnen und -Geometern in der ordentlichen Form ausgefertigt werden, so betrifft dies 5,5 % der Grundstücksurkunden der letzten sechs Jahre, was einem Jahresdurchschnitt von 38 Urkunden von 695 entspricht. In den letzten zwei Jahren ist eine leicht steigende Tendenz festzustellen.

Grundstücksurkunden, die öffentliche Sachen betreffen, fallen übrigens nicht in den Geltungsbereich des KGeoIG. Sie werden gemäss Artikel 41^{bis} StrG (künftig ersetzt durch Art. 108 MobG) und Artikel 32 GewG beurkundet. Diese Urkunden machen 12,2 % der Grundstücksurkunden der letzten sechs Jahre aus, was einem Jahresdurchschnitt von 84 derselben 695 Urkunden entspricht. Die amtlichen Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer sind auch befugt, öffentliche Urkunden gemäss den Artikeln 147 BVG und 106 RPBG auszufertigen. Die Zahl der Anwendungsfälle ist hier unwesentlich.

Nach diesen Sondergesetzgebungen muss keine geringe Bedeutung gegeben sein.

Was den zweiten Begriff der Dienstbarkeiten betrifft, so wurde deren Löschung absichtlich weggelassen, da es dafür keine öffentliche Beurkundung braucht. Nach Artikel 964 ZGB reicht die schriftliche Form. Es braucht also kein Patent als amtliche Ingenieur-Geometerin oder amtlicher Ingenieur-Geometer für die Löschung von Dienstbarkeiten, einschliesslich Löschung eingetragener Dienstbarkeiten wie selbstständige und dauernde Rechte. Für letztere gilt das Prinzip der geringen Bedeutung nicht, es braucht aber eine patentierte Ingenieur-Geometerin oder einen patentierten Ingenieur-Geometer, um zu löschen, was im Plan steht. Nicht eingetragene Dienstbarkeiten oder nicht in den Plan übertragene werden ohne Intervention patentierter Ingenieur-Geometer/innen gelöscht.

Absatz 3, wonach Eigentumsübertragungen von geringer Bedeutung von den Handänderungssteuern befreit sind, ist aus Artikel 33 AVG übernommen worden.

Artikel 20 nennt die Grundsätze, nach denen die amtlichen Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer bei der Ausfertigung von öffentlichen Urkunden vorgehen müssen. Nach geltendem Recht wird zwischen Ausfertigung in der ordentlichen und in der vereinfachten Form unterschieden. Nach Artikel 34 Abs. 2 AVG kann die öffentliche Urkunde in vereinfachter Form ausgefertigt werden, wenn sie im Rahmen der neuen Parzellarvermessung erstellt wird. In der Praxis ist die Unterscheidung zwischen ordentlicher und vereinfachter Form nur für Eigentumsübertragungen relevant. Ausserdem kommt die vereinfachte Form nur bei Ersterhebungen zur Anwendung. Artikel 20 Abs. 2 des Entwurfs beschränkt daher den Anwendungsbereich der vereinfachten Form auf die Fälle von Eigentumsübertragungen bei Ersterhebungen. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist die vereinfachte Form im Kontext der Erneuerungen der amtlichen Vermessung faktisch ausgeschlossen.

Die folgenden Artikel befassen sich mit den Verfahrensvorschriften in den verschiedenen jeweiligen Sachverhalten. Sie führen zu keinen materiellen Änderungen gegenüber den geltenden Bestimmungen und der derzeitigen Praxis und werden deshalb nicht kommentiert. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass in Artikel 21 Abs. 5, 22 Abs. 3 und 23 Abs. 2 um Fehlinterpretationen auszuschliessen zu didaktischen Zwecken daran erinnert wird, dass sich die Parteien bei der Unterzeichnung der öffentlichen Urkunde vertreten lassen können. Nach Artikel 21 Abs. 6 können die amtlichen Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer ein beurkundetes Grenzmutationsverbal beim Grundbuch anmelden, ohne die schriftliche Zustimmung der Inhaberinnen und Inhaber der Grundpfandrechte einholen zu müssen, das heisst die

Pfandentlassungen blauer Nummern, nach Artikel 24 des Entwurfs eine Aufgabe des Grundbuchamts.

Zu erwähnen ist auch die Einfügung eines neuen Artikels, der die Befugnisse der amtlichen Ingenieur-Geometer/innen zur Ausfertigung öffentlicher Urkunden erweitert. Artikel 25 überträgt ihnen die Befugnis, zur Beglaubigung der Unterschriften auf den von ihnen ausgefertigten Grenzmutationsverbalen sowie auf den diesen Verbalen beigefügten Vollmachten. Bei der Vornahme dieser Handlungen müssen die amtlichen Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer den Anforderungen genügen, die an Notarinnen und Notare für die gleiche Art von Handlungen gestellt werden.

Artikel 26

Einleitende Bemerkung

Artikel 26 KGeoIG-Entwurf verleiht den patentierten Ingenieur-Geometerinnen und -Geometern die Befugnis, Grenzvereinfachungen und Grenzberichtigungen vorzunehmen. Diese Befugnis gründet auf dem öffentlichen Recht, insbesondere auf Artikel 14 VAV, wonach laut Absatz 2 Folgendes gilt: «Bei der Ersterhebung, Erneuerung oder Nachführung der Informationsebene Liegenschaften ist ein einfacher Grenzverlauf anzustreben. Bestehende Grenzlinien sind nach Möglichkeit zu bereinigen». Diese Befugnis ist klar von der Befugnis der amtlichen Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer nach Artikel 18 ff. des KGeoIG-Entwurfs zu unterscheiden, gewisse Urkunden amtlich zu beglaubigen (auf Privatrecht gründende Befugnis).

Kommentar zu Artikel 26

Artikel 26 KGeoIG präzisiert die Anwendung von Artikel 14 VAV.

Vorauszuschicken ist, dass zur Harmonisierung der Terminologie der kantonalen Gesetzgebung mit der im Bundesrecht verwendeten Terminologie der Begriff «Grenzverbesserung» nun durch den Begriff «Grenzvereinfachung» ersetzt wird.

Die Grenzvereinfachungen und -berichtigungen werden ohne besondere Form vorgenommen, ausser den sich aus der öffentlichen Auflage ergebenden formalen Anforderungen. Es werden keine Vereinbarungen von den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen Grundstücke unterzeichnet; es werden keine öffentlichen Urkunden beurkundet. Die Information der Eigentümer/innen erfolgt via die öffentliche Auflage des amtlichen Vermessungswerks. Unter diesen Umständen ist es wichtig, dass der Gesetzgeber die Bedingungen, unter denen diese Art von Transaktion durchgeführt werden kann, genau definiert. Absatz 1 von Artikel 26 des Entwurfs zählt die Fälle, in denen patentierte Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer befugt sind, Grenzvereinfachungen und Grenzberichtigungen vorzunehmen, abschliessend auf. Es handelt sich um folgende Fälle: 1° Grenzvereinfachungen und -berichtigungen betreffen Landabschnitte mit einer Fläche von weniger oder gleich 10 m² in der Beitragszone I und 200 m² in den Beitragszonen II und III, und 2° technische Sachzwänge erfordern es, und 3° es sind angrenzende Grundstücke derselben Eigentümerin oder desselben Eigentümers zu vereinigen.

Betreffend die Zusammenlegung angrenzender Grundstücke derselben Eigentümerin oder desselben Eigentümers, so darf diese keine Nachteile für die Eigentümerin oder den Eigentümer haben. So sind insbesondere Fälle ausgeschlossen, in denen die Zusammenlegung zu einer höheren Belastung eines dienenden Grundstücks führen würde, zu einer höheren Belastung aufgrund des Bestehens eines Pfandrechts oder bestimmte Fälle, die mit der Unterstellung von Grundstücken unter die Gesetzgebung über das ländliche Bodenrecht zusammenhängen.

Es sei nochmals klargestellt, dass nach bestehender Praxis die Befugnis, von Amts wegen einzugreifen, den patentierten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometern für Ersterhebungs- sowie Erneuerungsarbeiten eingeräumt wird.

Auf Artikel 26 wird in der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung detaillierter eingegangen (s. Art. 34 ff. KAVV-Entwurf).

Schliesslich ist anzumerken, dass Artikel 26 das geltende Recht in Bezug auf die Zuständigkeit der patentierten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer präzisiert, damit diese die vorliegende Bestimmung angemessen anwenden können. Dies fusst auf dem Interesse der Fachleute und der Öffentlichkeit an einem aktuellen und genauen Kataster. Es ist jedoch zu beachten, dass diese Bestimmung für minimale Korrekturen gilt, die ohne ein Eingreifen der patentierten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer von Amts wegen aufgrund des mangelnden Interesses der aktuellen Eigentümerinnen und Eigentümer an ihrer Finanzierung nicht vorgenommen würden. Das Ergebnis wäre ein lückenhafter oder fehlerhafter Kataster.

Artikel 27-30

In den Artikeln 27-30 sind die für die Finanzierung der amtlichen Vermessung geltenden Gesetzesbestimmungen aufgeführt.

Artikel 27

Artikel 27 überträgt dem Staatsrat die Befugnis, die folgenden Tarife zu beschliessen:

- die Honorarordnung der patentierten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer für die Verrechnung von Leistungen in der Nachführung der amtlichen Vermessung;
- den Kostentarif für die Mutation von baubewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen;
- den Tarif der Gebühren für die Kontrolle der Grenzmutationsverbale und für die Datenaufbewahrung.

Artikel 28

Artikel 28 regelt die Aufteilung der Kosten aus den Vermessungswerken der Ersterhebung zwischen Staat, Gemeinden und Eigentümer/innen. Die vorgesehenen Aufteilungsmodalitäten entsprechen denen des geltenden Gesetzes (Art. 72 ff. AVG): gleichmässige Aufteilung der Kosten auf den Staat, die Gemeinden und die Eigentümer/innen, nach Abzug des vom Bund gezahlten Beitrags (Abs. 1) und vorbehaltlich der von jedem Gemeinwesen getragenen Verwaltungskosten (Abs. 4) und gewisser besonderer Kosten zulasten der Gemeinden (Abs. 2 und 3).

Zu beachten ist jedoch, dass die Regelung der Aufteilung der Kosten für die Erstellung des Inventarplans der öffentlichen Sachen (Abs. 2) zwischen dem Staat und den betroffenen Gemeinden im Vergleich zum geltenden Recht im Entwurf geändert wird. Entsprechend der aktuellen Praxis sieht der Entwurf eine ausschliessliche Kostenübernahme durch den Staat vor, während nach geltendem Recht die Kosten zwischen dem Staat und den betroffenen Gemeinden nach Zeitaufwand aufgeteilt werden. Die Entlastung der Gemeinden ist gerechtfertigt, da sich die Inventarpläne nur auf die Ersterhebung beziehen, die demnächst zum Abschluss kommt und weiterhin durch das geltende Recht geregelt ist. Darüber hinaus haben die patentierten Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer diese Inventarpläne hauptsächlich in Einhaltung der im Werkvertrag mit dem Staat vergebenen Beträge aufgestellt, ohne den Gemeinden zusätzliche Arbeiten in Rechnung zu stellen. Es ist daher angezeigt, eine Bestimmung, die nicht mehr zur Anwendung kommt, aufzuheben.

Absatz 5 ist ebenfalls aus dem geltenden Gesetz übernommen worden (s. Art. 72 Abs. 4 AVG). Er bezieht sich auf die Fälle, in denen die finanzielle Beteiligung der Eigentümer/innen gering ist und die Gemeinde es vorzieht, diese Beteiligung zu übernehmen, anstatt Inkassokosten aufzuwenden. Der Staat kann dann das Gleiche tun, ist aber nicht dazu verpflichtet.

Im Entwurf ist übrigens keine finanzielle Beteiligung der Inhaberinnen und Inhaber der als Grundstücke aufgenommenen Dienstbarkeitsrechte mehr vorgesehen (vgl. Art. 72 Abs. 2 Bst. c AVG). Auf diese Beteiligungen wird verzichtet, da diese im Vergleich zur Anzahl der Grundstücke nur einen marginalen Anteil ausmachen und häufig mit den Grundstücksgrenzen übereinstimmen. Die Kostenaufteilung zwischen den Eigentümerinnen und Eigentümern, die aktuell Gegenstand von Artikel 73 AVG ist, soll künftig in der Verordnung über die amtliche Vermessung geregelt werden (Art. 75 KAVV-Entwurf). Dies gilt auch für die Bestimmungen über die Rechnungstellung (vgl. Art. 74 AVG und 76 KAVV-Entwurf). Artikel 75 AVG über den Forderungsbezug wird in Artikel 30 des Entwurfs aufgegriffen.

Artikel 29

Artikel 29 regelt die Übernahme der übrigen Kosten der amtlichen Vermessung.

Wie nach geltendem Recht (Art. 91 Abs. 2 und 103 Abs. 2 AVG) wird im Gesetzesentwurf bestimmt, dass die Kosten für Erneuerung und periodische Nachführung vom Staat übernommen werden (Abs. 1). Nach Artikel 104 AVG finanzieren die Gemeinden die von ihnen beschlossenen Erneuerungen. Die Gemeinden werden das in Zukunft nicht mehr können, weshalb keine Ausnahme von der grundsätzlichen Kostenübernahme durch den Staat mehr vorgesehen werden muss. Die Anmerkung in diesen beiden Bestimmungen des Gesetzes über die amtliche Vermessung, wonach diese Kosten «nach Abzug eines allfälligen Bundesbeitrags» übernommen werden, wird im Entwurf nicht übernommen, da die Bundesbeiträge dem Staat nach Massgabe der Arbeitsfortschritte und des Inhalts der Programmvereinbarung der amtlichen Vermessung ausgerichtet werden (Art. 2 Abs. 1 Bst. a KAVV-Entwurf). Der Staat übernimmt allein die Kosten der beauftragten Ingenieur-Geometerin oder des beauftragten Ingenieur-Geometers gemäss dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag (vgl. Art. 8 Abs. 2 KAVV-Entwurf).

Absatz 2 regelt die Übernahme der Kosten für die laufende Nachführung sowie der aus der Mutation der Bauten und Anlagen entstehenden Kosten.

Was die Kosten der laufenden Nachführung betrifft, so greift Artikel 29 Abs. 2 des Entwurfs den Grundsatz von Artikel 40a Abs. 1 und 2 AVR auf und überträgt die Kosten den von der patentierten Ingenieur-Geometerin oder vom patentierten Ingenieur-Geometer im Grenzmutationsverbal bezeichneten Personen. Die Kosten, die sich aus der Mutation der Bauten und Anlagen ergeben, werden ihrerseits der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsausstellung belastet.

Absatz 3 enthält eine Ausnahme zu Absatz 2, die schon im geltenden Recht vorgesehen ist (s. 88 Abs. 2 und 91 Abs. 3 AVG). Wenn sich bei einer Erneuerung oder periodischen Nachführung herausstellt, dass die Mutation gewisser Elemente, die nach Erteilung einer Baubewilligung hätten aufgenommen werden sollen, nicht erfolgt ist, so werden die Kosten zulasten der Gemeinde in Rechnung gestellt.

In Absatz 4 werden die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten aller Beteiligten der amtlichen Vermessung neu ausgerichtet, indem auch vorgeschrieben wird, dass die Gemeinde die Kosten für die Wiederherstellung der Fixpunkte der Kategorie 3, für die sie zuständig ist, übernimmt, wenn diese beschädigt sind, verschoben wurden oder verschwunden sind. Die patentierte Ingenieur-Geometerin oder der patentierte Ingenieur-Geometer, die oder der die Arbeiten ausführt, soll die Gemeinde vorab darüber informieren, um ungelegene Einsprüche nach Abschluss der Arbeiten zu vermeiden. In

beiden Fällen kann sich die Gemeinde die entstandenen Kosten von den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer zurückerstatten lassen.

Absatz 5 berechtigt schliesslich die patentierten Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer, für die ihnen erteilten Aufträge im Rahmen der laufenden Nachführung einen Kostenvorschuss einzufordern. Es geht hauptsächlich um die Gewährleistung der Wiederherstellung von Grenzpunkten, deren Materialisierung sich aufgrund einer Projektmutation oder einer Büromutation verzögert hat. Gleichzeitig sollen mit dieser Bestimmung auch der administrative Aufwand der patentierten Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer verringert und die Transparenz gegenüber der Person, die die Kosten übernimmt, erhöht werden. Dies verhindert auch, dass eine nachfolgende Käuferin oder ein nachfolgender Käufer eine Honorarrechnung für Arbeiten erhält, die sie oder er nicht selbst in Auftrag gegeben hat.

Artikel 30

Hinsichtlich Forderungsbezug enthält Artikel 30 lediglich die gesetzlichen Bestimmungen: die Erhebung von Verzugszinsen bei Zahlungsverzug und das Bestehen eines gesetzlichen Grundpfandrechts für Forderungen aus der amtlichen Vermessung. Diese Bestimmungen sind aus dem AVG übernommen worden (Art. 75 sowie Verweis von Art. 88).

Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (Artikel 31-33)

Die Artikel 31-33 regeln den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster).

Artikel 31 führt den ÖREB-Kataster ein. Die notwendigen kantonalen Ausführungsbestimmungen werden in der kantonalen Ausführungsreglementierung festgelegt (s. KGeoIV-Entwurf), in der auch dem Amt für Geoinformation die Zuständigkeit für die Führung des ÖREB-Katasters erteilt werden muss.

Der Inhalt des ÖREB-Katasters bestimmt sich nach der Bundesgesetzgebung (s. Art. 16 ff. GeoIG und Bestimmungen der ÖREBKV). Der Staatsrat kann bestimmen, welche weiteren Geodaten in den ÖREB-Kataster aufgenommen werden sollen. Dabei kann es sich namentlich um Geodaten des kantonalen Rechts handeln, wie die Projektierungszonen der Kantonsstrassen.

Artikel 33 macht sich die Möglichkeit nach Artikel 2 Abs. 3 der eidgenössischen Verordnung vom 2. September 2009 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV; SR 510.622.4) zunutze, wonach der ÖREB-Kataster «von den Kantonen als amtliches Publikationsorgan im Bereich der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen verwendet werden» kann. Der Entwurf will das System für die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die derzeit im Gang sind, nicht revolutionieren, aber mit dem ÖREB-Kataster voranschreiten und die Möglichkeiten für mehr Transparenz ausschöpfen.

Es ist zwischen zwei Phasen zu unterscheiden, der ersten des Auflageverfahrens und der zweiten des Inkrafttretens (oder der Aufhebung) der Beschränkungen.

Bei der Auflage erfolgt die Veröffentlichung nach den Bestimmungen der Spezialgesetzgebung. Der Entwurf sieht jedoch vor, dass das amtliche Publikationsorgan einen Verweis auf den ÖREB-Kataster enthalten soll, in dem die veröffentlichten Informationen, das heisst, die Geodaten und die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen (Rechtsgrundlagen und Verwaltungsentscheide) abgerufen werden können (Art. 33 Abs. 1). Wie nach der im Bereich amtliche Vermessung gängigen Praxis sollen die von den geplanten Beschränkungen betroffenen Gemeinden in ihren Räumlichkeiten die für die Einsichtnahme notwendigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen. Damit sollen auch die

Personen, die über keinen Internetanschluss verfügen, die Möglichkeit erhalten, trotzdem von den aufgelegten Dokumenten Kenntnis zu nehmen.

Sobald die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen in Kraft gesetzt sind, werden die geltenden Beschränkungen im ÖREB-Kataster veröffentlicht (Abs. 2), während die aufgehobenen Beschränkungen aus dem Kataster entfernt werden.

Dieses Vorgehen hat einige Vorteile:

- es bietet einen erleichterten Zugang zu amtlichen Veröffentlichungen über öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, überall und an jedem Ort, zu jeder Zeit, frei und sicher;
- es liefert umfassende Informationen über bestehende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen sowie über geplante oder laufende Änderungen dieser Beschränkungen;
- es informiert über allfällige Vorveröffentlichungen sowie über Veröffentlichungen, die eine öffentliche Untersuchung, mit oder ohne Vorwirkungen, das Inkrafttreten oder die Aufhebung betreffen;
- indem sichergestellt wird, dass die digitalen Daten des ÖREB-Katasters verbindlich sind, wird zur Verbesserung der Datenqualität (Genauigkeit, Aktualität usw.) beigetragen, und es werden neue Möglichkeiten für die computergestützte Informationsverarbeitung eröffnet.

Leitungskataster (Art. 34-36)

Artikel 34 - 36 bilden die für die Einführung des Leitungskatasters notwendige Rechtsgrundlage. Ein solcher Kataster dokumentiert die unterirdischen Infrastrukturen verschiedener Werke (namentlich Trinkwasser, Abwasser, Strom, Gas, Fernwärme, Kommunikation). Im Wissen darum, dass der Untergrund stark beansprucht ist und dies in Zukunft immer stärker sein wird, muss unbedingt ein Überblick über die bestehende Situation geschaffen werden, um ihn koordiniert nutzen zu können und möglichen Konflikten zuvorzukommen oder sie zu lösen. Die Bundesbehörden arbeiten derzeit an der Leitungskataster-Thematik. Demnächst dürften eidgenössische Gesetzesbestimmungen in die Vernehmlassung geschickt werden. In Erwartung einer eidgenössischen Rechtsgrundlage ermöglicht der Entwurf des Gesetzes über Geoinformation wie in einigen anderen Kantonen den Aufbau des Leitungskatasters.

So begründet Artikel 34 den Leitungskataster und definiert den allgemeinen Inhalt (Lage der ober- und unterirdischen Leitungen und entsprechenden Anlagen).

Er überträgt den Werkeigentümerinnen und Werkeigentümern die Verantwortung für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung ihrer Geodaten und beauftragt sie mit der Weitergabe dieser Daten an die für die verschiedenen Leitungsarten zuständigen Stellen. Es handelt sich um das Amt für Umwelt für das Trinkwasser und das Abwasser, das Amt für Energie für den Strom, das Gas und die Fernwärme und schliesslich das Amt für Geoinformation für die Kommunikation (Telefon, Glasfaser, Internet, Kabel usw.). Die entsprechenden Kosten werden von den betroffenen Werkeigentümerinnen und Werkeigentümern übernommen.

Nach Artikel 35 sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die Leitungen angeschlossenen Grundstücke und an der Verlegung der Leitungen Beteiligten zur Zusammenarbeit mit den Werkeigentümerinnen und Werkeigentümern verpflichtet.

Im Sinne des Bestrebens des Kantons, einen Leitungskataster einzuführen, der für alle Interessierten möglichst einfach zugänglich ist, bestimmt Artikel 36, dass der Leitungskataster öffentlich ist, soweit möglich und Zugangsbeschränkungen nur zur Anwendung kommen, wenn es die

Spezialgesetzgebung erfordert (z.B. nach Art. 58 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer [SR 814.20], für Wasserversorgungsanlagen, wenn Interessen der Gesamtverteidigung die Geheimhaltung erfordern). In Abweichung von der Zugangsbeschränkung nach Absatz 1, bestimmt Absatz 2, dass die Organe, die zum Leitungskataster beitragen, uneingeschränkten Zugang dazu haben.

Da die Einrichtung und der Betrieb des Leitungskatasters in der Zuständigkeit des Kantons liegen, fällt die öffentliche Bereitstellung der Daten, aus denen er besteht, ausschliesslich in den Zuständigkeitsbereich des Staates, der die Kosten für die technischen Massnahmen, die sich aus der Öffentlichkeit des Registers ergeben, übernimmt. Den verschiedenen Werkeigentümerinnen und Werkeigentümern der inventarisierten Leitungen wird keine diesbezügliche Pflicht auferlegt.

Die Ausführungsbestimmungen sind in der Verordnung über Geoinformation verankert (Art. 17-19).

Verfahren und Rechtsmittel (Art. 37)

Artikel 37 regelt das Verfahren und die Rechtsmittel.

Im Gegensatz zum geltenden Recht, das in Verfahrensfragen äusserst deskriptiv ist (Art. 62 ff. AVG) und in mehreren Punkten vom Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) abweicht (direkte Beschwerde beim Kantonsgericht gegen bestimmte Entscheide des Amts [Art. 17 AVG], Einsprachen bei der Direktion gegen bestimmte Entscheide des Amts [Art. 74 AVG]), verweist der Entwurf lediglich auf die allgemeinen Bestimmungen des VRG.

Vorbehalten bleiben jedoch:

- die Spezialbestimmungen über das Rechtsmittel der Beschwerde an den Staatsrat, über das das Amt für Geoinformation verfügt, um Entscheide der Gemeinden in Bezug auf Gemeinde-, Orts- und Strassennamen sowie auf Gebäudenummern anzufechten (s. Art. 11), sowie
- die Sonderregeln für das Verfahren vor der Kommission für die Ersterhebung und die Erneuerung; diese Regeln sind jedoch nicht von grundlegender Bedeutung: Sie erweitern nur das Recht, in das Verfahren einzugreifen, auf Personen, deren Interessen denen der Beschwerdeführer entgegenstehen. Sie sehen ausserdem vor, dass die Kommission die von ihr getroffenen Entscheide dem Amt für Geoinformation mitteilt.

Übergangsbestimmungen (Art. 38-41)

Die Artikel 38 und 39 sehen die Fälle vor, in denen die altrechtlichen Bestimmungen über die Mutation von Bauten und über die Grenzmutationsverbale nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen anwendbar bleiben.

Artikel 40 bestimmt, dass die Einsetzung des ÖREB-Katasters als amtliches Publikationsorgan schrittweise, «etappenweise» erfolgen soll. Diese Präzisierung folgt aus Artikel 33 des Entwurfs, der für die Publikationsmodalitäten auf die Spezialgesetzgebung verweist. Der ÖREB-Kataster wird nur dann amtliches Publikationsorgan sein, wenn die Spezialgesetze, die die verschiedenen Beschränkungen regeln, es vorschreiben, und zwar individuell für jede betroffene Beschränkung.

Ausserdem wird mit der etappenweisen Inkraftsetzung auch operationellen Aspekten der Inbetriebnahme des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen Rechnung getragen. Die Arbeiten zur Entwicklung und Einrichtung des Publikationsinstruments werden einige Zeit in Anspruch nehmen. Der ÖREB-Kataster wird schrittweise entsprechend den Möglichkeiten der verfügbaren Informatikmittel als amtliches Publikationsorgan implementiert. Beim gegenwärtigen Stand der Arbeiten lässt sich nicht ausschliessen, dass gewisse

Eigentumsbeschränkungen mittels provisorischer Lösungen publiziert werden müssen. Der Begriff der «provisorischen Lösung» könnte auch so verstanden werden, dass bei Bedarf das eine oder andere öffentliche Auflageverfahren nach den Bestimmungen durchgeführt werden kann, die derzeit für sämtliche betroffenen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen gelten.

Artikel 41 schreibt vor, dass der Leitungskataster innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes über Geoinformation eingeführt werden muss. Von dieser Bestimmung sind alle Organe betroffen, die über Daten verfügen, die in diesem Kataster aufgeführt sein müssen, das heisst die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer, die Gemeinden und die zuständigen staatlichen Stellen sowie das mit der Katasterführung beauftragte Amt, also das Amt für Geoinformation.

Punktuelle Änderungen anderer Gesetze

1. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1)

Die vorgeschlagene Änderung hat keine Rechtswirkung. Sie besteht lediglich in einer Anpassung der neuen Bezeichnung der Rekurskommission für die Ersterhebung und der Erneuerung.

2. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB; SGF 210.1):

Derzeit sind die dauernden Bodenverschiebungen nach Artikel 31 EGZGB geregelt, ergänzt durch Artikel 16 AVG. Die erste dieser Bestimmungen kommt zur Anwendung, wenn die Bestimmung des Perimeters der betroffenen Grundstücke auf Antrag der Eigentümer/innen erfolgt, die zweite, wenn der Perimeter vom Staat von Amtes wegen festgelegt wird. Diese Aufspaltung der Bestimmungen auf zwei Erlasse ist nicht gerechtfertigt. Die Bestimmungen über diese Grundstücke sollten im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch verankert werden, da sie sich auf Artikel 660a ZGB beziehen.

Es wird vorgeschlagen, in einem neuen Artikel 30a EGZGB die Bestimmungen von Artikel 16 AVG einzufügen und Artikel 31 Abs. 4 EGZGB aufzuheben, der auf Artikel 16 AVG verweist.

3. Gesetz über das Grundbuch (GBG; SGF 214.5.1)

Die Änderungen sind terminologischer Art (Beifügen der Wortergänzung «Ingenieur-»).

4. Gesetz über die Beglaubigung von Unterschriften (SGF 262.1)

Mit der neuen Ergänzung zu Artikel 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Beglaubigung von Unterschriften (Vorbehalt der Zuständigkeit der amtlichen Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer) ergibt sich aus der den patentierten Ingenieur-Geometerinnen und -Geometern im Entwurf neu übertragenen Befugnis, die Unterschriften auf den von ihnen angefertigten Mutationsverbalen zu beglaubigen (s. Art. 25 und der entsprechende Kommentar).

5. Gesetz über die Handänderungs- und Grundpfandrechtssteuern (HGStG; SGF 635.1.1)

Mit Artikel 9 Bst. 1 des Gesetzes vom 1. Mai 1996 über die Handänderungs- und Grundpfandrechtssteuern (HGStG; SGF 635.1.1) werden Eigentumsübertragungen im Zusammenhang mit vermessungstechnisch bedingten Grenzberichtigungen von geringer Bedeutung

von den Handänderungssteuern befreit. Die Formulierung dieser Bestimmung wird an die neue Terminologie angepasst (vgl. oben Kommentar zu Art. 26).

6. *Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG; SGF 710.1)*

Die Änderungen sind terminologischer Art (Beifügen der Wortergänzung «Ingenieur-»).

7. *Gewässergesetz (GewG; SGF 812.1)*

Verschiedenartige Änderungsvorschläge für das Wassergesetz.

Die Änderung der Artikel 18 und 20 GewG steht im Zusammenhang mit der neuen Funktion des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen als amtliches Publikationsorgan. Gemäss Artikel 33 des Entwurfs des KGeoIG kann dieser Kataster als amtliches Publikationsorgan verwendet werden, wenn die Spezialgesetzgebung dies vorsieht. In Anwendung dieser Bestimmung ermöglichen die geänderten Artikel 18 und 20 GewG eine Vereinfachung des öffentlichen Auflageverfahrens für Grundwasserschutzzonen (Art. 18) und Grundwasserschutzareale (Art. 20). Die einzigen konkreten Änderungen gegenüber heute bestehen darin, dass die Pläne und Reglemente im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen eingesehen werden können (statt bei der Gemeindekanzlei und beim Oberamt) und dass die Beschränkungen, sobald sie rechtskräftig sind, im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen veröffentlicht (statt auf die Zonennutzungspläne übertragen) werden. Der Entwurf berücksichtigt die besondere Situation von Personen, die keinen Internetzugang haben, um die Dokumente, die Gegenstand eines öffentlichen Auflageverfahrens sind, einzusehen, insofern als Artikel 33 Abs. 1 des Entwurfs KGeoIG in seinem letzten Satz vorsieht, dass die betroffenen Gemeinden bei Bedarf in ihren Räumlichkeiten die für die Einsichtnahme in das Dossier notwendigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen.

Die Änderung der Artikel 23 und 25 ist rein formaler Art. Bei der Ersetzung des Ausdrucks «minimaler Raumbedarf der Fliessgewässer» durch «Gewässerraum» handelt es sich um eine Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Terminologie der Bundesgesetzgebung.

Die Änderungen in Artikel 32 sind rein terminologischer Art (Beifügen der Wortergänzung «Ingenieur-»).

8. *Gesetz über die Bodenverbesserungen (BVG; SGF 917.1)*

Die Änderungen sind terminologischer Art (Beifügen der Wortergänzung «Ingenieur-»).

9. *Gesetz über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG; SGF RSF 921.1)*

Der neue Artikel 21 Abs. 3 wurde in Anlehnung an Artikel 18 Abs. 2 GewG formuliert. Er ersetzt Artikel 22 Abs. 3, wonach die Festlegung der Waldgrenzen zu einer Aktualisierung des Nutzungsplans im Sinne der Raumplanungs- und Baugesetzgebung führt. Damit ist klar, dass die Festlegung der Waldgrenzen informationshalber im Zonennutzungsplan figurieren muss. Die Formulierung von Artikel 22b Abs. 1 wird an die Terminologie angepasst, die im Zusammenhang mit der Einführung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen als amtliches Publikationsorgan gewählt wurde.

10. Mobilitätsgesetz (MobG, ASF 2021_147)

Die Änderungen sollen die Verwendung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen als amtliches Publikationsorgan ermöglichen, und zwar auf einer ähnlichen Grundlage wie bei der Änderung der Artikel 18 und 20 GewG (Art. 88-90), oder sie sind terminologischer Art (Beifügen der Wortergänzung «Ingenieur-») (Art. 108 ff.).